

sionen geradezu sich selbst vorbehalten, darf aber dieses Recht nicht durch delegirte Behörden ausüben lassen. Ich glaube daher, wenn man die Grundsätze, welche ich aufgestellt habe, adoptirt, gelangt man zu einer größern Rechtsicherheit, als durch die Grundsätze, welche von dem Herrn Staatsminister so eben ausgesprochen worden sind.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation, über welchen Beschluß zu fassen ist, befindet sich Seite 105 des Berichts. Es heißt hier: „Nicht nur die vorliegende Beschwerde an die hohe Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung gelangen zu lassen, sondern dabei auch einen Antrag dahin zu stellen, daß in einer etwa künftig zu erlassenden Gewerbeordnung feste und den Gewerbebestand sicherstellende Bestimmungen aufgenommen werden mögen.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesem Antrage der Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, dem Vortrage des Berichts derselben Deputation über die Beschwerde des der Gemeinde zu Lommahsch concedirten Pflastergeleites.

Referent Secr. Kasten: Ich werde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob von Vorlesung des Berichts abgesehen werden soll.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß von der Vorlesung des Berichts abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Dieser Bericht lautet:

In der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ist der unterzeichneten Deputation eine unterm 14. December vorigen Jahres eingegangene Petition und Beschwerde Johann Georg Nenschens zu Löbschütz und mehrerer Gutsbesitzer aus der nächsten Umgebung der Stadt Lommahsch zur Begutachtung und Berichterstattung übergeben worden, in welcher die Petenten anführen:

der Stadt Lommahsch sei zu Instandhaltung des Straßenpflasters und Vollendung der daselbst nöthigen Straßenbaue seit geraumer Zeit die Erhebung eines Stadtpflastergeleites auf eine bestimmte Reihe von Jahren von dem vormaligen Finanzcollegium gestattet, diese Concession aber mit Ablauf der Frist von drei zu drei Jahren erneuert worden, so daß jene Abgabe noch jetzt erhoben werde.

Die Erhebungssätze wären in der Art geregelt worden, daß

Acht Pfennige von jedem befrachteten Wagen,
Vier Pfennige von einem Personenwagen und
Zwei Pfennige von einem Schiebebock und Hand-
schlitten

zu entrichten, jedoch wären die seit dem Jahre 1832 und zuletzt mittelst Decrets der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 13. November 1844 auf die Zeit vom 1. Januar 1845 bis ult. December 1848 verwilligten Prolongationen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs, auch während der Zeit der Bewilligung, gegeben worden.

Dem Fortbestehen der Erhebung des gedachten Pflastergeleites schein ihnen die Bestimmung im Artikel 13 des Zollvertrags vom 30. März 1833, und in der Verordnung, die Privatbinnenzölle betr., vom 9. December

1833 um so mehr entgegenzutreten, als die Bedingung und der Hauptzweck der frühern Concessionen, die Erbauung gewisser Straßentracte, längst erreicht sei, und die ganze Einnahme jetzt nur zur Unterhaltung des Straßenpflasters, also zu einem rein communlichen Zwecke verwendet werde. Gleichwohl trügen dazu die Einwohner von Lommahsch gar nichts bei, da diese von dem Pflastergeleite gänzlich befreit wären, und nur sie, aus deren täglichem Verkehre mit der Stadt Lommahsch den dasigen Gewerben großer Nutzen erwachse, wären es fast einzig und allein, welche jene Abgabe aufzubringen hätten, da eine frequente Landstraße durch Lommahsch nicht führe, und auswärtiges Fuhrwerk die Stadt selten berühre.

Auf diese Gründe gestützt hätten sie im vergangenen Jahre bei dem hohen Finanzministerium um Aufhebung des gedachten Pflastergeleites gebeten, wären jedoch durch Verordnung vom 14. April 1845 beschieden worden, daß das Ministerium mit Rücksicht auf die erst neuerlich erfolgte Prolongation des Pflastergeleites auf das Gesuch um Einziehung desselben einzugehen, zur Zeit Bedenken tragen müsse.

Die Prolongation könne jedoch ihrem Gesuche nicht entgegenstehen, da sie nur mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden sei.

Die Abgabe selbst sei ungemein störend, schon in Hinsicht des Aufenthaltes und des Zeitverlustes, der mit der Erhebung verbunden sei, und werde auch nicht gleichmäßig erhoben, da die Hebestelle an dem einen Ende der Stadt sei und die von der Döbelner Gegend herkommenden Passanten sehr oft frei von aller Abgabe blieben.

Die Uebelstände dieser Abgabe würden gerade jetzt um so lebhafter empfunden, als neuerdings mehrere Dörfer der Umgegend, die früher dem königlichen Kreisamte Meissen zugehört, in das erweiterte königliche Gericht zu Lommahsch gewiesen worden und dadurch mit dieser Stadt in noch nähere Berührung gekommen wären, als früher.

Deshalb hätten sie sich auch der gewissen Hoffnung hingegeben, daß das zu Ende des Jahres 1844 abgelauene Privilegium der Stadt Lommahsch nicht wieder erneuert werde. Gleichwohl habe auf das Gesuch des dasigen Stadtraths eine solche Erneuerung, wenn schon mit dem Vorbehalte des Widerrufs, stattgefunden, was um so mehr befremden müsse, als die Abgabe mit den Bestimmungen und dem Geiste der Zollverträge nicht verträglich erscheine, und als ähnliche Abgaben in der Umgegend, z. B. das Geleite zu Jahnishausen und das Geleite der Stadt Döbeln auf den sogenannten Geleitshäusern schon vor mehreren Jahren durch die hohe Staatsregierung beseitigt worden sei.

Sie haben ihre Bitte dahin gerichtet:

die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die Lommahscher Pflastergeleitsabgabe ehebaldigst eingezogen und von dem diesfalls gemachten Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch gemacht werde.

Die unterzeichnete Deputation hat sich über die eingegangene Petition und Beschwerde berathen, hielt es aber, bevor sie auf den materiellen Inhalt derselben einging, für angemessen, sich mit der hohen Staatsregierung darüber in Vernehmung zu setzen, und es hat dieselbe in einem der Deputation zugegan-